

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

**Kriz Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V.,
Außer der Schleifmühle 55 - 61, 28203 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die Kriz Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V. - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - in den ambulanten familienbezogenen Leistungen für Kinder geistig behinderter Eltern auf der Grundlage des SGB VIII („**Unterstützte Elternschaft**“) nach § 27 Abs. 2 SGB VIII erbringt.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung „**Ambulante familienbezogene Leistungen für Kinder geistig behinderter Eltern auf der Grundlage des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe „Unterstützte Elternschaft**“ (Anlage 1) . Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum ab dem 01.05.2022 Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2).
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.3 Der Leistungsumfang ist nach Fallgruppen mit unterschiedlichen Hilfebedarfen differenziert. Definition und Betreuungsumfang der Fallgruppen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine betreffenden Beschäftigten nicht unterhalb des Landesmindestlohn zu entlohnen.
- 2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person, wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum **ab dem 01. Mai 2022 - 30. April 2023** beträgt die **monatliche Gesamtvergütung für die „Unterstützte Elternschaft“**:

Fallgruppe 1	1.144,25 €
Fallgruppe 2	4.678,05 €
Fallgruppe 3	2.655,17 €
Fallübergreifende Besonderheit	1.144,25 €

Bei **Abbruch** der Maßnahme innerhalb eines laufenden Monats erfolgt eine **tage-weise Abrechnung** auf der Grundlage eines Tagessatzes in Höhe von:

Fallgruppe 1	37,64 €
Fallgruppe 2	153,88 €
Fallgruppe 3	87,34 €
Fallübergreifende Besonderheit	37,64 €

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.2 Für den Zeitraum **ab dem 01. Mai 2023 – 30. April 2024** beträgt die **monatliche Gesamtvergütung** für die „**Unterstützte Elternschaft**“:

Fallgruppe 1	1.142,23 €
Fallgruppe 2	4.668,97 €
Fallgruppe 3	2.650,12 €
Fallübergreifende Besonderheit	1.142,23 €

Bei **Abbruch** der Maßnahme innerhalb eines laufenden Monats erfolgt eine **tage-weise Abrechnung** auf der Grundlage eines Tagessatzes in Höhe von:

Fallgruppe 1	37,57 €
Fallgruppe 2	153,58 €
Fallgruppe 3	87,18 €
Fallübergreifende Besonderheit	37,57 €

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 3.3 Die unter Ziffer 3.1 - 3.2 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. Mai 2022** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 4.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

- 5.2 Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr.3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet die Kriz – Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V. alle 2 Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Unterstützte Elternschaft unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht - hier für die Jahre 2022 und 2023 - dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2024 zugeht.

5.3 Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

6. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

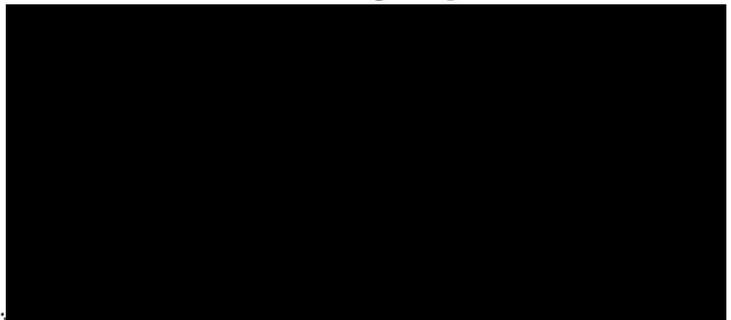
6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2022

Die Senatorin für Soziales, Jugend,



Einrichtungsträger



- Anlage 1: Leistungsbeschreibung „Unterstützte Elternschaft“
- Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.05.2022 – 30.04.2023
- Anlage 3: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.05.2023 – 30.04.2024

Leistungsangebot	Ambulante familienbezogene Leistungen für Kinder geistig behinderter Eltern auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch VIII –Kinder- und Jugendhilfe „Unterstützte Elternschaft“ (UE) des Trägers KRIZ- Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e. V. Außer der Schleifmühle 55-61 28203 Bremen
1. Art des Angebots	<p>Mit dem Leistungsangebot sollen Mütter / Väter / Eltern mit einer geistigen Behinderung und mit ihren minderjährigen Kindern, unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes der Versorgung und Förderung des Kindes, der Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie zur Sicherung des Kindeswohls unterstützt werden. Damit dient diese Leistung der Unterstützung des Familiensystems und dem Verbleib des Kindes/der Kinder im häuslichen Umfeld.</p> <p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist, dass die Mütter / Väter / Eltern entweder allein oder bei ihren Eltern bzw. sonstigen Angehörigen leben oder im Rahmen des ambulanten Betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung betreut werden und vorrangig ihren Anspruch auf Eingliederungshilfe geltend machen. In diesem Fall wird die Leistung ergänzend zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt.</p>
2. Rechtsgrundlage	<p>§ 27 Abs. 2 SGB VIII</p> <p>Die Maßnahme ersetzt nicht die Ansprüche der Eltern auf Eingliederungshilfe gem. SGB XII und die der Kinder auf der Grundlage des SGB IX und SGB XII.</p>
3. Personenkreis	Das Leistungsangebot richtet sich an Schwangere in der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat, Eltern und alleinerziehende Mütter bzw. Väter mit einer diagnostizierten, wesentlichen geistigen oder geistig und mehrfachen Behinderung (Personenkreis nach § 53 SGB XII).
4. Allgemeine Zielsetzung	Ziel des Leistungsangebotes und der damit verbundenen Unterstützung ist es, Eltern und alleinerziehende Mütter bzw. Väter mit einer diagnostizierten, wesentlichen geistigen oder geistig und mehrfachen Behinderung so zu stärken, dass sie ihre Elternrolle entsprechend wahrnehmen können und gleichzeitig das Kindeswohl gesichert wird. Hierzu gehören insbesondere das Recht und die Pflicht zur Pflege, Versorgung, Förderung und Erziehung ihrer Kinder.
5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Unterkunft der Familien ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Zielsetzungen der pädagogischen Arbeit und Förderung des Kindes/der Kinder sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von verlässlichen Strukturen, die den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie sichern.

	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. • Unterstützung und Hilfestellung mit dem Ziel der Befähigung zur Sicherung der Grundversorgung des Kindes. • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen und institutionellen Netzen zu finden. • Förderung der Integration in die Tagesbetreuungsangebote. • Verbindliche Kooperation des Helfersystems <p>Die Arbeit kann u. a. mit den nachfolgend aufgeführten fachlich qualifizierten und erprobten methodischen Ansätzen durchgeführt werden (beispielhafte nicht abschließende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systemisch lösungsorientierte Ansätze • Video-Home-Training • Entwicklungspsychologische Beratung • Krisenmanagement und Stressbewältigung • Persönliche Zukunftsplanung (Rehistorisierung) • Arbeitsmaterialien und Arbeitshilfen in leichter Sprache • Netzwerkarbeit, <p>Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung zur altersgemäßen Förderung der sprachlichen, sensomotorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten des Kindes und ggfs. Weitervermittlung an entsprechende therapeutische Fachkräfte. • Hilfen bzw. Sicherstellung oder punktuelle Übernahme von Pflege, Versorgung und Betreuung der Kinder (altersgemäße Ernährung des Kindes, Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge des Kindes, regelmäßige Entwicklungsdiagnostik, Hygiene des Kindes) • Vermittlung der Fähigkeit zur Entwicklung einer Eltern-Kind-Beziehung • Angebot von Hilfen insbesondere von Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Erziehung des Kindes, um die Kompetenzen der Eltern zu stärken und auszubauen • Eine direkte und die Eltern einbeziehende Arbeit mit ihren Kindern, die darauf abzielt, die Eltern durch handlungsorientiertes Lernen zu befähigen, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen und eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen • Sicherstellung der jährlichen Entwicklungsdiagnostik bis zum vollendeten 4. Lebensjahr durch den öffentlichen Gesundheitsdienst. • Soweit erforderlich, Sicherstellung des regelmäßigen Besuchs der Einrichtung (Krippe/Kindertagesstätte/Schule/Hort) • Ressourcen des Sozialraumes nutzbar machen und etablieren.
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung/Koordination und Qualitätssicherung der Unterstützten Elternschaft wird durch Dipl. Behindertenpädagog*innen oder Dipl. Sozialpädagog*innen mit Erfahrung in der Tätigkeit der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe wahrgenommen.</p> <p>Der Einsatz erfolgt im Mix unterschiedlicher Professionen. Dabei sind 70 % sozialpädagogische bzw. behindertenpädagogische Fachkräfte mit Berufserfahrung, 20 % Erzieher*innen und 10 % andere Berufsgruppen.</p> <p>Das Betreuungspersonal für das Leistungsangebot muss über Kenntnisse und Erfahrungen zur Versorgung und Erziehung von Kindern verfügen und im Umgang mit geistig und mehrfach</p>

	Behinderten erwachsenen Menschen qualifiziert sein und über praktische Erfahrungen verfügen.
7. Umfang der Leistung	<p>Der Umfang/die Intensität der Leistung ist abhängig vom Einzelfall. Es werden drei Fallgruppen gebildet, die sich durch folgende wesentliche Merkmale unterscheiden:</p> <p>Fallgruppe 1: In der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt des Kindes, soweit das Angebot der Familienhebammen oder die Inanspruchnahme der Geburtsvorbereitungskurse gem. SGB V nicht ausreichen. Leistungszeit 4 WoStd netto.</p> <p>Fallgruppe 2: in der Regel ab Geburt bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres für Familien, deren Kinder noch nicht die Krippe/ besuchen oder deren jüngstes Kind nicht älter als 1 Jahr ist. Die Leistung wird max. bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres gewährt. Leistungszeit 18 WoStd. netto</p> <p>Fallgruppe 3: In der Regel ab dem vollendeten 1. Lebensjahr längstens bis zur Volljährigkeit für Familien, deren Kinder die Krippe bzw. das KTH oder die Schule/ den Hort besuchen. Leistungszeit 10 WoStd netto.</p> <p>Die Unterstützung der Familien erfolgt täglich auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten bis abends 22:00 Uhr. In der Regel wird das Leistungsangebot auch an Wochenenden zur Verfügung gestellt.</p> <p>Fallgruppenübergreifende Besonderheit: Das Case Management kann die UE für alle Fallgruppen auch in nachfolgenden Konstellationen einsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anstehender Rückführung des Kindes aus einer Inobhutnahme oder Eltern-Kind-Einrichtung. • Rückführung aus Verwandten- oder Vollzeitpflege • Befristete Begleitung bei Fremdunterbringung des Kindes. • Im Sinne einer Nachversorgung. <p>Leistungszeit 4 WoStd netto</p> <p>Rufbereitschaft: Bei Bedarf kann in begründeten Einzelfällen das Case Management zur Kindeswohlsicherung den Träger mit einer Rufbereitschaft beauftragen. Diese muss zusätzlich finanziert werden.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld, Mittel für Fachliteratur sowie zielgruppenspezifische Lehrmaterialien sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um den Betrieb eines ambulanten Dienstes im wirtschaftlichen Sinne betreiben zu können.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers dieses Leistungsangebotes werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dokumentiert.

11. Leistungsentgelt	<p>Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Monatspauschalen vereinbart in dem alle direkten, indirekten sowie Ausfallzeiten mit abgegolten sind.</p> <p>Nettoprinzip: Sind die Stunden die direkt mit und für die Familie erbracht werden. Der flexible Einsatz der Nettostunden ist im Rahmen der jeweiligen Fallpauschale unter Federführung des Case Managements mit allen Beteiligten im Rahmen der Hilfeplanung abzustimmen.</p> <p>Beim Abbruch der Maßnahme innerhalb eines laufenden Monats erfolgt eine tageweise Abrechnung.</p>
-----------------------------	---